|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| [Kreiskirchenamt … namens und im Auftrag der / des] | | | | | |  |  |
| Ev.-[luth.] Kirchengemeinde[verband/es] Musterdorf | | | | | |  |
|  | | | | | | | |
| Kirchengemeinde Musterdorf | PF 123456 | 12345 Musterdorf | | |  | | | | |
| Frau  Marion Mustermann  Musterstraße 3  12345 Musterdorf | | |
|  | | | | | | | |
| EKM-Brief-A Fusszeile |  |  | |  | Datum: 22.22.2222 | | |
| **Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte - Anhörung** | | | | |  | | |

|  |
| --- |
| Ihr(e) Ansprechpartner(in):  VORNAME NACHNAME  Ggf. Funktion  Ev.-[luth.] Kirchengemeinde[verband] Musterdorf  Straße Nr.  12345 Musterdorf  Telefon:  Telefax:  Email:    Konto:  BLZ:  IBAN:  BIC:      www.ekmd.de |

Sehr geehrte Frau Mustermann,

wir beabsichtigen, Ihren Antrag vom … / aus Anlass der Bestattung von Frau/Herrn … auf Verleihung des Nutzungsrechts an der von Ihnen gewünschten Grabstätte …, Grabfeld …, Abteilung … auf dem Friedhof der/des Ev.-[luth.] Kirchengemeinde[verbandes] Musterdorf abzulehnen.

Der von Ihnen geltend gemachte Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte auf einem Friedhof besteht grundsätzlich nicht. Der Bestattungsanspruch bezieht sich allein auf den Friedhof als Gesamteinrichtung, nicht jedoch darauf, dass eine Grabstelle auf einem bestimmten Teilfriedhof oder sogar an einer bestimmten Stelle eines Friedhofs zugewiesen wird. Die hierzu zu treffende Entscheidung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Friedhofsverwaltung.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstelle könnte deshalb allein aus anderweitigen Rechtsgründen gegeben sein. Dies könnte vorliegen,

* wenn in der Vergangenheit den Wünschen der Antragsteller stets entsprochen wurde, sich also eine entsprechende Verwaltungsübung entwickelt hatte, aufgrund derer sich im Lichte des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz ein Anspruch auf Gleichbehandlung stützen ließe,
* wenn Grabstellen in der Nachbarschaft oder in unmittelbarer Nähe eines Grabes bereitstehen, deren Nutzungsrecht der Antragsteller bereits innehat, oder
* wenn die Bestattung an einer Stelle verweigert wird, auf die der Verstorbene nach dem Brauch seiner Religionsgemeinschaft einen Anspruch hat.

Bislang liegen hier keine Erkenntnisse dazu vor, ob einer dieser Sonderfälle gegeben ist. Auch Ihr Antrag enthält zum Vorliegen der Voraussetzungen keine Angaben.

Wir geben daher Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... Bitte teilen Sie uns innerhalb dieser Frist mit, welche Voraussetzungen für welchen der genannten Sonderfälle vorliegen. Sofern die Frist ergebnislos verstreicht, werden wir nach Aktenlage entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift